

Vorbereitungsmaterial für den mittleren Abschluss der Mittelschule GSE

Die mündliche Prüfung im Fach GSE dauert 15 Minuten.

Folgende Themenbereiche werden geprüft bzw. abgefragt:

1. Geschlechterrollen
2. Bevölkerungsentwicklung
3. Technik
4. Demokratie

Dabei wird **ein thematischer Schwerpunkt (Demokratie)** abgefragt - Dauer ca. 7,5 Minuten. Hier bedarf es also einer besonders gründlichen Vorbereitung!

Die restlichen drei Themen (Geschlechterrollen, Bevölkerungsentwicklung, Technik) werden in der verbleibenden Zeit - ebenfalls ca. 7,5 Minuten - geprüft.

Die Unterlagen liegen dem Skript bei oder sind dem Schulbuch zu entnehmen.

Zu lernende Inhalte:

1. Geschlechterrollen

- Seite 6 – 9
- Seite 12 – 21
- Seite 22 – 23 (auch aktuelle Zahlen recherchieren)
- Seite 28 – 29 (sechs mgl. Modelle für junge Familien, aktuelle Familienpolitik recherchieren)
- Seite 33 (= Zusammenfassung)

2. Bevölkerungsentwicklung

- Seite 36 – 38
- Seite 40 – 43
- Seite 44 – 54
- Seite 55 (= Zusammenfassung)

3. Technik

- S. 85 Aufgabe 1
- Seite 86
- Arbeitsblatt Technik und globale Probleme (s. u.)
- Seite 92 Aufgabe 2 – 4
- Seite 101 (= Zusammenfassung)

AB: Technik und globale Probleme

<u>Abgase:</u>	- Benzol	-> Krebs
	- Stickstoffdioxid	-> Atemwege
	- Kohlendioxid	-> Treibhauseffekt
	- Kohlenmonoxid	-> Herz- und Kreislaufprobleme
	- Ruß (Feinstaub)	-> Lungenkrebs

Feinstaub durch: Rußpartikel (Dieselautos), Industrieemissionen und Reifenabrieb

mgl. Maßnahmen zur Senkung:

- City-Maut
- Fahrverbote
- Rußfilter
- E-Autos?
- ...

Wasser:

- Verschmutzung der Meere (Plastik, Öl, Abfälle, ...)
- steigender Trinkwasserbedarf durch:
 - Bevölkerungszuwachs (überproportionaler Bedarf)
 - zunehmende Urbanisierung
 - steigender Wohlstand – steigende Hygiene
 - Ausdehnung der landwirtschaftlichen Bewässerung
 - Klimawandel
 - > zunehmende Verschmutzung des Grundwassers (Dünger, Pestizide, keine Kläranlagen...)

Ansatzpunkt: - Landwirtschaft (verbraucht zwei Drittel aller Reserven)
- Industrie 23 %

Wasser als politischer Zündstoff:

- Krieg um das Wasser...

Klimaerwärmung

- Zunehmende Anzahl von Naturkatastrophen
- steigender Meeresspiegel
- Dürren
- verseuchtes Trinkwasser
- Tiere und Pflanzenarten sterben aus

- Erwärmung (Europa: Abschmelzen der Gletscher, Überschwemmungen, Unwetter, Dürren..)
- verheerenden Folgen für Entwicklungsländer (Verwüstung, ...)

UV-Strahlung – Ozonschicht

- Ozonschicht blockt lebensgefährliche UV - Strahlung ab
- Ozonloch über Antarktis!
- Folgen: Hautkrebs, Augenschäden
- Auslöser FCKW

4. Demokratie (Schwerpunkt!)

- Seite 104 – 105 (zum Einstieg in die Thematik lesen)
- Seite 108
- Seite 110
- Seite 117 – 118
- Seite 124 – 125
- Seite 127 (= Zusammenfassung)
- folgende Arbeitsblätter:

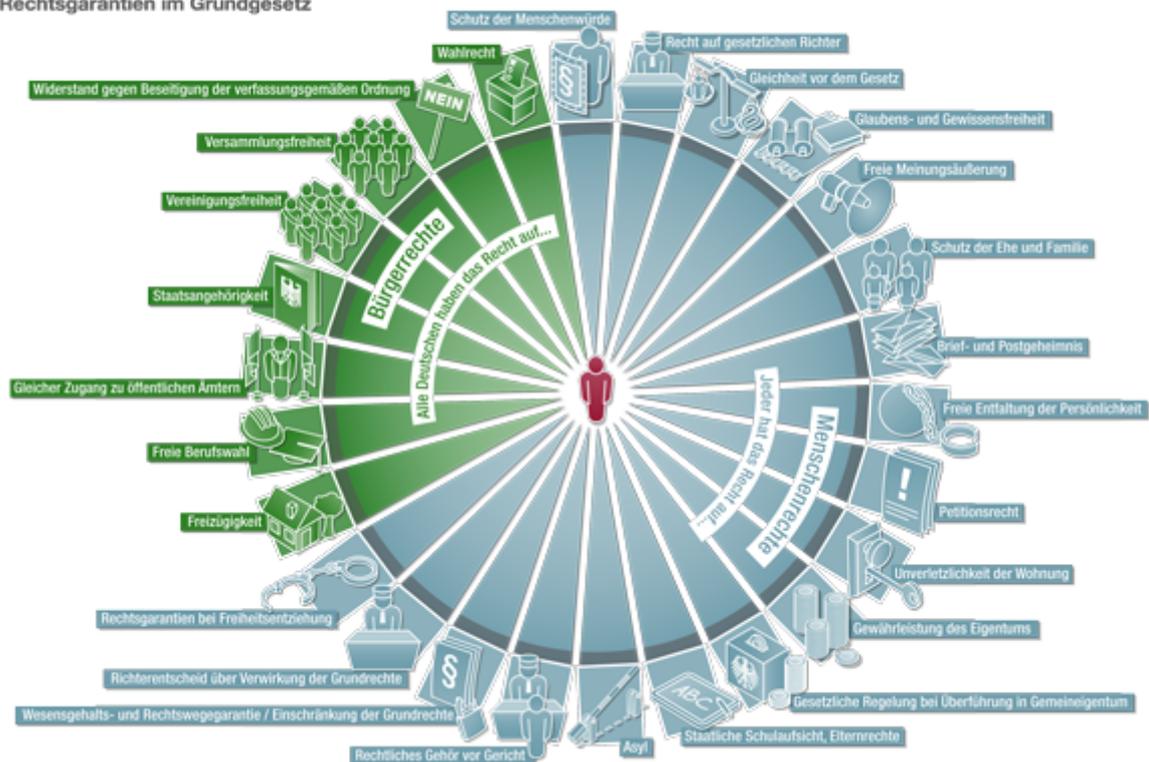
Grundrechte

Menschenwürde, Wahlrecht, Asyl und das Recht auf freie Berufswahl: Das Grundgesetz schreibt zahlreiche Menschen- und Bürgerrechte fest, zu deren Einhaltung der Staat verpflichtet ist.



Grundrechte

Rechtsgarantien im Grundgesetz



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de



Mit dem Begriff "[Grundrechte](#)" werden meist die ersten 19 Artikel des [Grundgesetz \(GG\)](#) und die dort geschaffenen **Rechtsgarantien** bezeichnet. Weitere wichtige Grundrechte finden sich aber auch in anderen Artikeln des Grundgesetzes. So ist zum Beispiel das Recht auf einen gesetzlichen Richter und rechtliches Gehör vor einem Gericht in den Artikeln 101 und 103 GG festgeschrieben. Grundrechte, die in anderen als den ersten 19 Artikeln des Grundgesetzes behandelt werden, bezeichnet man oft als "grundrechtsgleiche" Rechte.

Oft wird unterschieden zwischen [Menschenrechten](#), die jedem Menschen zustehen, und [Bürgerrechten](#), die nur Bürgern der Bundesrepublik in vollem Umfang zustehen.

Zu den **Menschenrechten** gehören zum Beispiel das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Glaubens- und Gewissensfreiheit oder das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz. Oft beginnen die Menschenrechtsartikel mit den Worten "Jeder hat das Recht...". Diese Grundrechte haben alle Menschen von Geburt an. Weitere Menschenrechte sind der besondere Schutz der Freiheit der Person, der Ehe und der Familie, der Unversehrtheit der Wohnung und des persönlichen Eigentums ebenso wie der Schutz des Brief- und Postgeheimnisses oder das [Petitionsrecht](#). Zu den Menschenrechten zählen auch die Rechtsnormen, die sich aus den eben genannten ableiten lassen. Dazu gehören die Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug, Elternrechte und die staatliche Schulaufsicht, das Recht auf [Asyl](#) und die Regelung von Entschädigungen

nach Eigentumsverlust durch Vergesellschaftung. Zementiert werden die Menschenrechte in Artikel 1 GG. Er bekennt sich zu den "unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten" (Art. 1 Abs. 2 GG). Dieser Artikel gehört zum unveränderlichen Teil des Grundgesetzes und darf in seinen Grundsätzen auch durch entsprechende Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat nicht geändert werden (Art. 79 Abs. 3 GG).

Als **Bürgerrechte** bezeichnet man hingegen die Grundrechte, die nur deutschen [Staatsbürgern](#) zugebilligt werden. Hierzu zählen zum Beispiel das Wahlrecht, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Berufswahl. Die entsprechenden Grundgesetzartikel beginnen häufig mit den Worten "Alle Deutschen haben das Recht...". Weitere Bürgerrechte sind das Recht auf [Freizügigkeit](#), das Widerstandsrecht bei Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, das Recht auf den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern, das Recht auf Versammlungsfreiheit oder das Recht auf die eigene deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Grundrechte gehören zum Kern der [freiheitlichen demokratischen Grundordnung](#). Sie genießen daher einen besonderen Schutz. Sie dürfen zwar unter ausdrücklicher Nennung des Artikels durch ein Gesetz eingeschränkt, jedoch nicht in ihrem Wesensgehalt angetastet werden (Art. 19 GG). Auch die grundrechtsgleichen Rechte genießen eine Sonderstellung und können - wie die Grundrechte - von jedem vor dem Bundesverfassungsgericht eingeklagt werden (Art. 93 GG).

Föderalismus und Bundesländer

In Deutschland gibt es 16 Bundesländer: Im kleinsten leben nur etwa 650.000 Menschen, im größten mehr als 17 Millionen. Die Einwohnerzahl bestimmt auch die Anzahl der Stimmen im Bundesrat.

■ Föderalismus und Bundesländer

Bundesländer mit Hauptstädten, Einwohnern und Stimmen im Bundesrat



Insgesamt leben in der am 3. Oktober 1990 vereinten Bundesrepublik Deutschland mehr als 80 Millionen Menschen. Dabei unterscheiden sich die Einwohnerzahlen in den 16 Ländern der als [Bundesstaat](#) verfassten Bundesrepublik deutlich.

Die **wenigsten Einwohner** hat die Freie Hansestadt Bremen, die zusammen mit der Stadtgemeinde Bremerhaven ein Bundesland bildet. Dort wohnen ca. 650.000 Menschen. Etwas mehr Menschen leben im Saarland, welches insgesamt eine Million Bürger hat. Es folgen das am dünnsten besiedelte Flächenland Mecklenburg-Vorpommern (1,6 Millionen Einwohner), der Stadtstaat Freie und Hansestadt Hamburg (1,7 Millionen Einwohner), der Freistaat Thüringen (2,2 Millionen Einwohner), Sachsen-Anhalt (2,3 Millionen Einwohner), Brandenburg (2,5 Millionen Einwohner), Schleswig-Holstein (2,8 Millionen Einwohner) und der dritte Stadtstaat Berlin mit 3,3 Millionen Einwohnern.

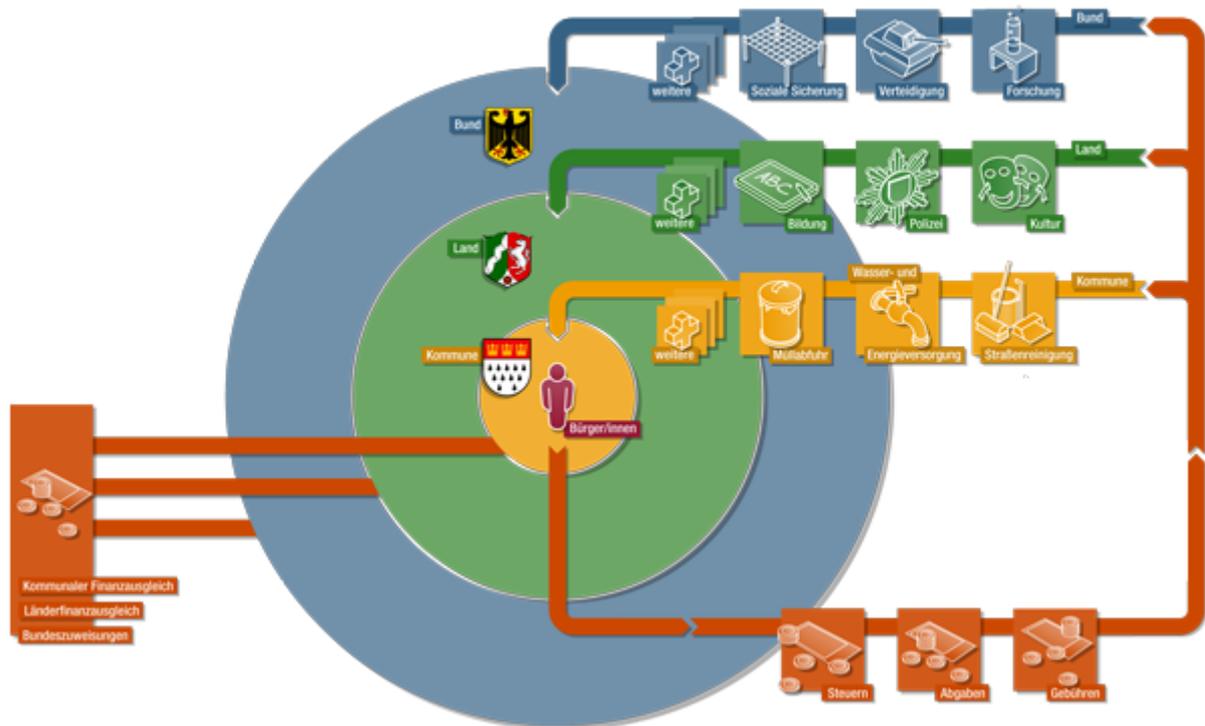
Das **bevölkerungsreichste** Bundesland ist das 1946 aus dem nördlichen Teil der preußischen Rheinprovinz und aus der Provinz Westfalen gebildete Nordrhein-Westfalen mit 17,5 Millionen Einwohnern. Der Freistaat Bayern (12,4 Millionen Einwohner) und Baden-Württemberg (10,5 Millionen Einwohner) sind die zweit- und drittgrößten Länder. Niedersachsen (7,8 Millionen Einwohner), Hessen (6 Millionen Einwohner), der Freistaat Sachsen (4,1 Millionen Einwohner) und Rheinland-Pfalz (4 Millionen Einwohner) teilen sich die mittleren Plätze.

Bund, Länder und Kommunen

Die Bürger zahlen Steuern, Abgaben und Gebühren. Diese werden von Bund, Ländern und Kommunen genutzt, um verschiedenste Aufgaben zu bezahlen: von der Bildung bis zur Verteidigung.

■ **Bund, Länder, Kommunen**

Beispiele für Einnahmen und Aufgaben



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de

Zahlreiche Aufgaben und Dienstleistungen, die Bürger in ihrem Alltag in Anspruch nehmen, werden durch öffentliche Dienste geleistet. Dabei übernehmen die verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung unterschiedliche Aufgaben. Die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben wird von den Bürgern über Steuern und Abgaben geleistet.

Unter Steuern versteht man Geldleistungen an den Staat, die ohne einen Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung erbracht werden müssen. Gebühren und Abgaben hingegen sind Geldleistungen für Dienstleistungen, die der Bürger oder die Bürgerin empfängt.

Die **Gemeinden** beziehen ihre Einnahmen aus mehreren Quellen. Zum einen können die Gemeinden bestimmte Steuern selbst festlegen und einziehen. Dazu gehören als wichtigste Posten die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Aber auch geringere Steuern wie die Hunde- und die Getränkesteuer fallen auf der Ebene der Gemeinden an. Eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinden ist ihr Anteil an der Lohn- und Einkommenssteuer der bei ihnen wohnhaften Bürger. 15 Prozent dieser Steuer erhalten die Gemeinden. Des Weiteren erhalten die Gemeinden einen kleinen Anteil der Umsatzsteuer. Weitere Einnahmen entstehen aus den Gebühren, die die Bürger direkt für eine angebotene Dienstleistung bezahlen, wie z.B. Eintrittsgelder für Museen, Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises oder auch die Abwasserentsorgung. Da diese Einnahmen oft nicht ausreichen, stellt der Bund oder das Bundesland im Rahmen einer Zuweisung oder eines Lastenausgleichs den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung.

Die **Länder** erhalten zurzeit 42,5 Prozent der Lohn- und Einkommenssteuer und einen Teil

der Umsatzsteuer. Weitere Einnahmen erzielen sie durch explizite Landessteuern wie die [Grunderwerbsteuer](#), die Kraftfahrzeugsteuer oder die [Erbsteuer](#). Auch gehen Einnahmen aus dem Lotterie- und Glücksspielgewerbe an sie. Da unter den Ländern Unterschiede in der Finanzkraft bestehen und ihre Einnahmen variieren, wird den finanzschwachen Bundesländern mittels eines [Finanzausgleichs](#) ein Teil der Einnahmen der finanzstärkeren Länder zur Verfügung gestellt ([Länderfinanzausgleich](#)). Dies ist notwendig, da die Länder große Aufgabenbereiche haben. So sind Schulen, Universitäten, Polizei, die Rechtspflege, das Gesundheitswesen und die Kultur Politikfelder, die in der Verantwortung der Bundesländer liegen.

Der **Bund** erhält zur Finanzierung seiner Aufgaben – genau wie die Länder – 42,5 Prozent der Lohn- und Einkommenssteuer und einen Anteil an der Umsatzsteuer. Ihm stehen dazu noch die Energiesteuer (ehemals Mineralölsteuer), die Versicherungssteuer und weitere Verbrauchssteuern zu. Mit seinen Einnahmen übernimmt er durch seine Anteile an der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung einen wesentlichen Teil der sozialen Sicherungsfunktionen. Auch die Verteidigungsausgaben und die Kosten der Außenpolitik werden vom Bund getragen. Er erbringt des Weiteren große Aufwendungen in der Wirtschaftsförderung und im Verkehrswesen.

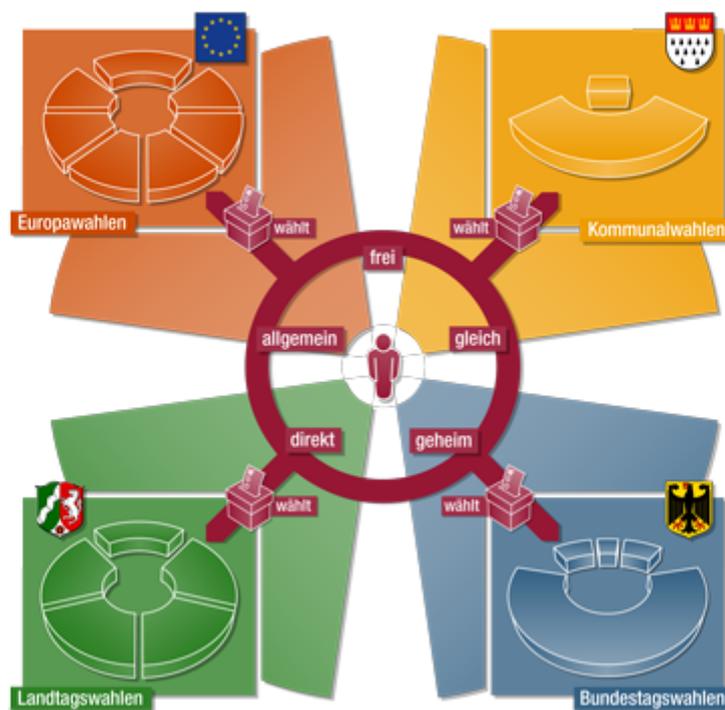
Wahlen

Von der Kommunalwahl bis zur Wahl des Europaparlaments: Wahlen erfolgen in Deutschland nach fünf im Grundgesetz fest verankerten Wahlgrundsätzen.



Wahlen

Wahlgrundsätze und Beispiele für Abstimmungen



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de



Wahlen sind ein Kernelement der [Demokratie](#). Sie sind die direkte Möglichkeit politischer Beteiligung und Einflussnahme. Zudem sind Wahlen ein entscheidendes Kontrollmittel in der Demokratie: Sie geben den Wählern die Möglichkeit, eine [Regierung](#) abzuwählen, mit deren Leistung sie unzufrieden sind. Für eine Mehrheit der Bürger ist die Teilnahme an Wahlen auch die einzige regelmäßige Beteiligung am politischen Prozess.

Allgemein, direkt, frei, gleich und geheim sollen Wahlen in der Bundesrepublik sein. Dies legen die Artikel 28 und 38 des [Grundgesetzes \(GG\)](#) für alle Ebenen der Volksvertretungen fest.

- Allgemein:** Alle Staatsbürger ab einem bestimmten Lebensalter können unabhängig von ihrem sozialen Status und ihrem Einkommen wählen oder gewählt werden.
- Direkt:** In Deutschland existiert kein Wahlmannersystem, wie zum Beispiel in den USA bei der Präsidentenwahl.
- Frei:** Die Bürger können ohne fremden Einfluss oder Druck ihre Entscheidung treffen. Sie können sich auch entscheiden, nicht wählen zu gehen. Es herrscht keine Wahlpflicht.
- Gleich:** Alle Stimmen haben das gleiche Gewicht. Es wird also keine Stimme höher bewertet als andere.
- Geheim:** Das Prinzip der geheimen Wahl bestätigt die vorangegangenen Prinzipien. Durch das Wählen in der Wahlkabine kann ein Druck auf die Wähler verhindert werden.

Allerdings ist nicht jeder in Deutschland lebende Mensch auch wahlberechtigt. Bei vielen

Wahlen in Deutschland dürfen nur deutsche [Staatsbürger](#) ihre Stimme abgeben, die mindestens 18 Jahre alt sind. Diese können in der Regel an vier Wahlen teilnehmen: Der Bundestagswahl, der Landtagswahl, der Kommunalwahl und der Europawahl.

Die Wahlen zum Deutschen Bundestag finden in der Regel alle vier Jahre statt, für die Wahlen zu den Landes- oder Kommunalvertretungen existieren in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Regelungen bezüglich der Dauer einer **Legislaturperiode**. In einigen Ländern umfasst die [Legislaturperiode](#) vier Jahre, in anderen fünf. Auch gelten in manchen Bundesländern deutsche Staatsangehörige bereits nach der Vollendung des 16. Lebensjahres als wahlberechtigt für die Kommunalvertretungen. Alle Bundesbürger, die mindestens 18 Jahre alt sind, dürfen für den Deutschen Bundestag kandidieren ([passives Wahlrecht](#)). Für bestimmte Ämter, zum Beispiel das des Bundespräsidenten und für einige Landtags- und Kommunalwahlen, gelten abweichende Regeln.

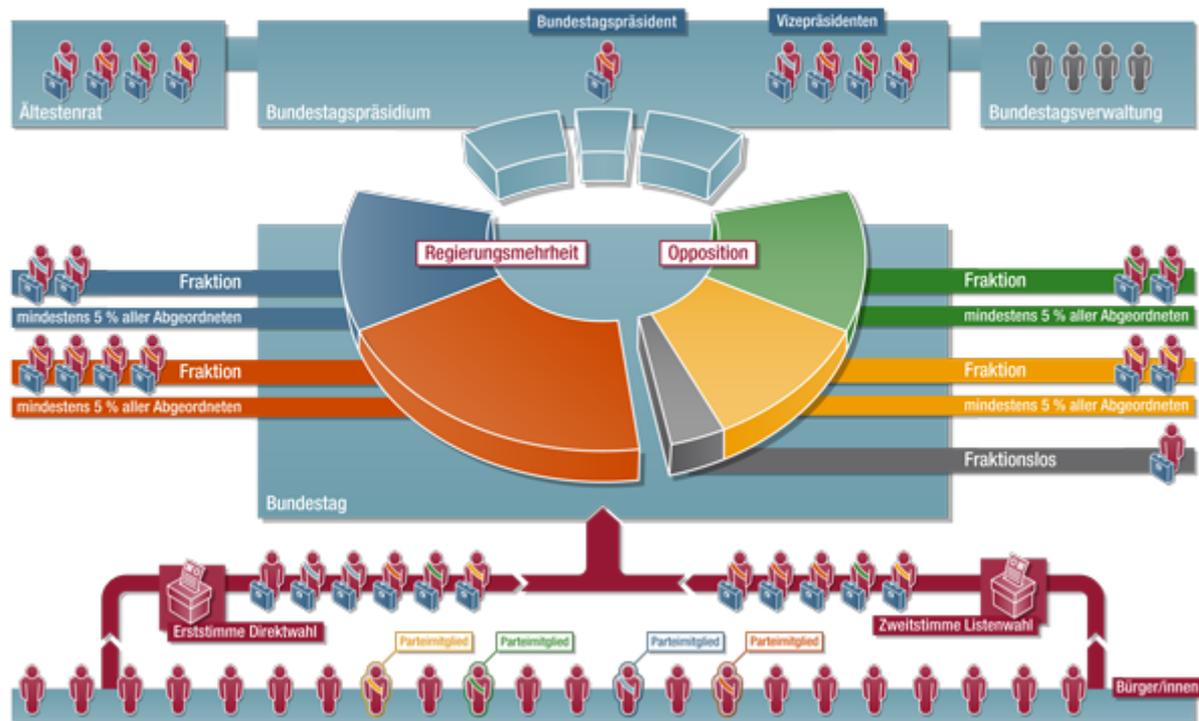
Staatsbürger von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verfügen an jedem Ort innerhalb der EU über [aktives und passives Wahlrecht](#) bei der Wahl zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen. Sie sind in dieser Hinsicht den Staatsangehörigen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, gleichgestellt.

Wahl des Bundestages

Bei der Wahl zum Bundestag hat jeder Wähler zwei Stimmen: Mit der Erststimme kann ein Direktkandidat gewählt werden. Die Zweitstimme entscheidet, wie viele Sitze eine Partei im Bundestag erhält.

■ Bundestag

Wahl des Bundestages und Beispiele für seine Zusammensetzung



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de 

Insgesamt besteht der Bundestag aus mindestens 598 [Abgeordneten](#). 299 von ihnen werden direkt gewählt. Dafür stellen sich in jedem Wahlkreis sogenannte Direktkandidaten zur Wahl. Diese können einer Partei angehören oder als Parteilose kandidieren.

Mit der **Erststimme** entscheiden sich die Wähler für einen der Kandidaten. Der Kandidat mit den meisten Stimmen gewinnt und bekommt einen Sitz im Bundestag. Das System der Erststimme stellt sicher, dass alle Regionen in Deutschland im Bundestag vertreten sind.

Mit der **Zweitstimme** können die Wähler für die Liste einer in ihrem Bundesland zugelassenen Partei stimmen. Auf dieser sind die Kandidaten der jeweiligen Partei in einer festen Reihenfolge aufgelistet. Der Anteil an Zweitstimmen für eine Partei entscheidet, ob und wie viele Sitze der Partei im Bundestag zustehen.

Denn nur Parteien, die mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen auf sich vereinigen konnten, erhalten überhaupt einen Sitz im Parlament. Diese Fünf-Prozent-Hürde gilt jedoch nicht, wenn eine Partei mindestens drei Direktmandate erringen konnte. Die Aufteilung der Sitze geschieht nach dem Proporz – die Parteien erhalten also entsprechend ihrem Anteil an Zweitstimmen eine bestimmte Anzahl an Sitzen. Diese Sitze werden zunächst an die Direktkandidaten vergeben. Sind dann noch Sitze übrig, werden diese mit den Kandidaten der Parteilisten entsprechend ihres Listenplatzes besetzt.

Erreicht eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate als ihr dort insgesamt anhand der Ergebnisse der Zweitstimmen an Proporzmandaten zustehen, entstehen für diese Partei sogenannte **Überhangmandate** und die Gesamtzahl der Mitglieder des Bundestages erhöht sich. Dem 17. Deutschen Bundestag (seit 27. Oktober 2009) gehören zum Beispiel 622 Mitglieder an, d.h. es gab nach der Wahl 24 Überhangmandate. Dadurch war bisher ein negatives Stimmengewicht möglich. Das bedeutet, dass mehr Zweitstimmen für eine Partei zu

weniger Sitzen dieser Partei im Bundestag führen konnten. Um diese Wirkung der Überhangmandate zu neutralisieren, hat der Bundestag im Februar 2013 eine Reform des Wahlrechts verabschiedet. Wenn Parteien bei der Bundestagswahl 2013 mehr Direktmandate erhalten, als ihnen nach den Ergebnissen der Zweitstimmen zustehen, sollen sogenannte **Ausgleichsmandate** an die anderen Parteien verteilt werden, damit die Gesamtzahl der Mandate (Direktmandate und Listenmandate) dem Verhältnis der abgegebenen Zweitstimmen möglichst genau entspricht.

Eine besondere Rolle im Bundestag haben die **Fraktionen**. Zu diesen können sich Gruppen von Abgeordneten zusammenschließen, wenn sie mehr als fünf Prozent aller Mitglieder des Bundestages ausmachen. Voraussetzung für die Bildung einer [Fraktion](#) ist, dass die Mitglieder entweder einer Partei angehören oder verschiedenen Parteien, die sich in keinem Bundesland gegenseitig Konkurrenz machen. Seit 1949 sitzen so CDU und CSU als eine gemeinsame Fraktion im Bundestag, wobei die CSU nur in Bayern zur Wahl antritt und die CDU in allen übrigen Bundesländern.

Mit dem Fraktionsstatus gehen bestimmte Rechte einher. So haben die Fraktionen ein Anrecht auf einen der Posten der stellvertretenden Parlamentspräsidenten, eine Vertretung im Ältestenrat, ein Sitzungszimmer im Reichstagsgebäude sowie eine finanzielle Entschädigung zur Führung der laufenden Geschäfte. Zudem haben Fraktionen ein Anrecht auf eine Vertretung in den Ausschüssen gemäß ihrer Mitgliederstärke. In vielen Fällen ist das Antragsrecht an ein [Quorum](#) gebunden, das der Mindestgröße einer Fraktion entspricht. Auch die Redezeiten sind nach der Größe der Fraktionen geregelt. Der Zusammenschluss als Fraktion bietet also viele Vorteile. Scheidet ein Abgeordneter aus einer Fraktion aus, ist er als unabhängiger Kandidat gewählt oder schließt ihn eine Fraktion aus, so ist seine parlamentarische Arbeit in der Praxis gegenüber den Mitgliedern einer Fraktion erschwert.

Die Abgeordneten **wählen den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin** und bestimmen so die [Regierung](#). Im Idealfall hat die Regierung eine Mehrheit der Abgeordneten hinter sich. Es ist aber auch denkbar, dass eine Regierung über keine Mehrheit verfügt und sich von einer Fraktion, die nicht in der Regierung vertreten ist, bei Gesetzesvorlagen und Abstimmungen unterstützen lässt. Dieses nennt man dann Duldung einer Minderheitsregierung – eine Konstellation, die es in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene noch nicht gab.

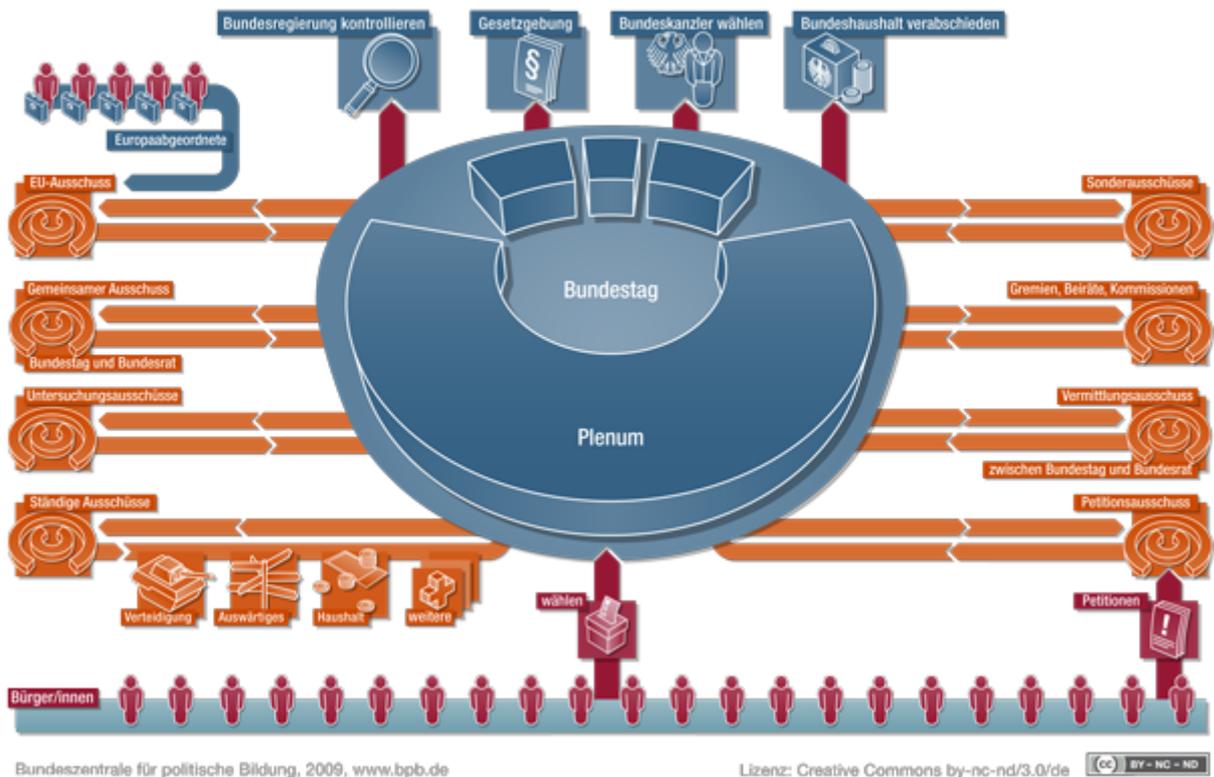
Die **Sitzungen und Abstimmungen des Bundestages** werden vom Bundestagspräsidenten oder einem der Stellvertreter geleitet. Dem Präsidium steht ein Apparat an Fachkräften, die Bundestagsverwaltung, zur Seite, um diese Aufgabe zu bewältigen. Eine wichtige Rolle für das reibungslose Funktionieren des beschriebenen parlamentarischen Prozesses spielt der [Ältestenrat](#). Er besteht aus dem Bundestagspräsidenten, seinen Stellvertretern und 23 weiteren erfahrenen Abgeordneten. Der Ältestenrat hilft dem Bundestagspräsidenten zum Beispiel bei der Festlegung der Termine für die Sitzungswochen und der Bestimmung der Tagesordnungen. In ihm werden auch eventuell auftretende Streitigkeiten über die Arbeitsweise besprochen und geschlichtet.

Aufgaben des Bundestages

Der Bundestag ist eine Mischform aus Arbeitsparlament und Redeparlament. Im Plenum finden richtungweisende politische Debatten statt. Und "hinter den Kulissen" arbeiten die Ausschüsse.

■ Bundestag

Beispiele für Aufgaben und Arbeitsweisen



Die Vollversammlung aller Abgeordneten des Deutschen Bundestags nennt man **Plenum**. In den Plenarsitzungen finden die öffentlichkeitswirksamen Auseinandersetzungen statt. Diese Parlamentsdebatten dienen vor allem dazu, die Wähler über die verschiedenen Positionen der im Bundestag vertretenen Parteien zu informieren. Rederecht haben alle Abgeordneten sowie Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates. Zu besonderen Anlässen dürfen auch hohe Staatsgäste im Plenarsaal sprechen.

Die Dauer einer **Debatte** wird vom **Ältestenrat** festgesetzt. Wie viel Redezeit dabei die einzelnen Fraktionen erhalten, wird von deren Größe bestimmt: Je größer eine **Fraktion**, desto mehr Redeminuten stehen ihr zu. Welche Politiker sprechen dürfen, legen die Fraktionen selbst fest. Der Verlauf folgt dem Prinzip von Rede und Gegenrede: auf eine bestimmte Position soll eine abweichende Meinung folgen. Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrats dürfen jederzeit im Plenum das Wort ergreifen.

Das Plenum nimmt wichtige **Kontrollrechte** des Parlaments wahr: In aktuellen Stunden, großen **Anfragen**, Regierungsbefragungen und Fragestunden befassen sich die Abgeordneten mit aktuellen Themen oder fordern mündliche Stellungnahmen der Bundesregierung ein.

Im Plenum wird schließlich auch über Gesetzesvorlagen abgestimmt. Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Im Vorfeld einer **Abstimmung** haben die einzelnen Fraktionen meist bereits beschlossen, wie sie sich im Plenum verhalten wollen. In der Regel halten sich die Fraktionsmitglieder an den Mehrheitsbeschluss ihrer Fraktion (Fraktionsdisziplin). Allerdings kann kein Abgeordneter dazu gezwungen werden. Über Gesetze wird im Bundestag immer offen abgestimmt

In den **Ausschüssen** können die Abgeordneten in kleinerer Runde die Gesetzesvorlagen

diskutieren und den hinzugezogenen externen Sachverständigen zuhören. Die Fraktionen entsenden die Experten unter ihren Abgeordneten in die Ausschüsse. Dieses geschieht entsprechend ihren Kräfteverhältnissen im Parlament. Die Ausschüsse erarbeiten die Vorlagen, die anschließend dem Plenum zur Abstimmung vorgelegt werden. Die anderen Fraktionsmitglieder werden durch ihre Vertreter in den Ausschüssen über die Vorlagen informiert und übernehmen häufig deren Rat.

Man unterscheidet zwischen den ständigen Ausschüssen und einer Anzahl von Ausschüssen, die nur im Bedarfsfall eine Rolle spielen. Diese werden wieder aufgelöst, nachdem sie ihre Aufgabe bewältigt haben. Im Grundgesetz ist nur die Bildung von Ausschüssen für Angelegenheiten der Europäischen Union, auswärtige Angelegenheiten und für Verteidigung festgeschrieben. Die Anzahl der ständigen Ausschüsse des Bundestages lag in der Legislaturperiode 2009-2013 bei 22. Oft entsprechen die Ausschüsse den in der Regierung vertretenen Fachministerien. Der größte Ausschuss des Bundestages ist der Haushaltsausschuss. Das Budget einer Bundesregierung wird durch das Parlament festgelegt. Der Haushaltsausschuss, der die Vorlage des Bundesfinanzministeriums berät, ist also sehr wichtig.

Eine Besonderheit stellt der **Gemeinsame Ausschuss** dar. Dieser 48 Mitglieder umfassende Ausschuss besteht zu zwei Dritteln aus Vertretern des Bundestages und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Der [Gemeinsame Ausschuss](#) stellt eine Art Notparlament für den Fall dar, dass im Verteidigungsfall der Bundestag nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Auch im [Vermittlungsausschuss](#) ist der Bundesrat vertreten. Seine Aufgabe ist es, einen Kompromiss zwischen beiden Verfassungsorganen in den Fällen zu finden, in denen ein vom Bundestag verabschiedetes Gesetz keine Zustimmung im Bundesrat erhält.

Der **Petitionsausschuss** hingegen ist der einzige Ausschuss des Parlaments, der sich nicht mit dem direkten parlamentarischen Arbeitsprozess beschäftigt, sondern eine Anlaufstelle für die Bürger bildet. Das Grundgesetz garantiert die Möglichkeit der Beschwerde oder Eingabe an das Parlament als ein Grundrecht. Im [Petitionsausschuss](#) werden diese Eingaben geprüft und bearbeitet. Manchmal kann seine Arbeit den Missstand bereits aufheben, in anderen Fällen kommt es zu einer Behandlung des Problems im Bundestag.

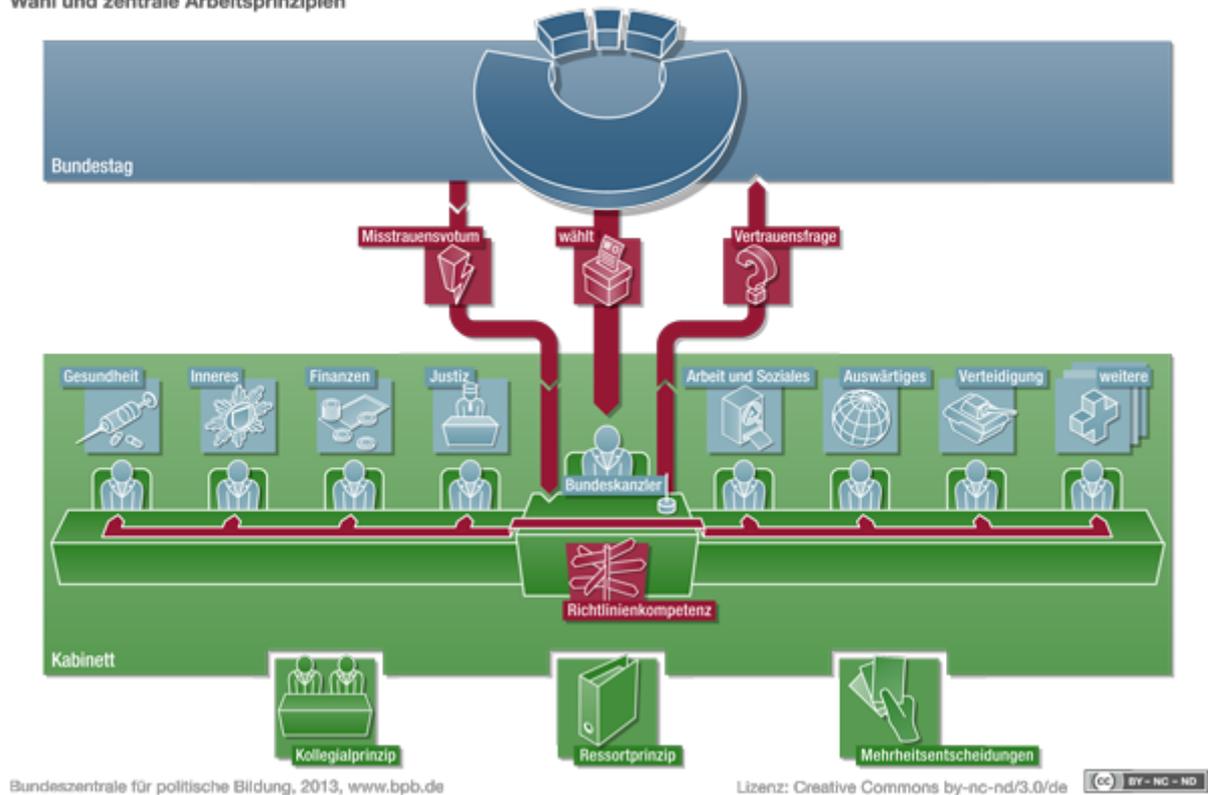
Das Parlament ist ebenfalls für die Gesetzgebung, die Verabschiedung des Haushalts und die Schaffung einer Regierung durch die Wahl des Bundeskanzlers zuständig. Eine weitere Hauptaufgabe ist die Kontrolle der Exekutive. Hierzu dienen nicht zuletzt **Untersuchungsausschüsse**. Ein solcher [Untersuchungsausschuss](#) kann durch Antrag von einem Viertel der Abgeordneten erzwungen werden. Diese in der Regel öffentlich tagenden Sonderausschüsse werden oft bei sehr kontroversen Missständen oder einem vermuteten Fehlverhalten staatlicher Stellen oder Personen (z.B. von Abgeordneten, Regierungsmitgliedern oder Beamten) eingesetzt.

Bundeskanzler und Bundesregierung

Der Bundeskanzler wird in Deutschland nicht direkt vom Volk, sondern vom Bundestag gewählt. Gemeinsam mit den Bundesministern bildet er oder sie die Bundesregierung.

■ Bundeskanzler und Bundesregierung

Wahl und zentrale Arbeitsprinzipien



In der deutschen parlamentarischen Demokratie haben die gewählten Volksvertreter eine starke Rolle bei der Gestaltung der Politik. Anders als in Ländern, in denen das Staatsoberhaupt auch der Regierungschef ist und direkt vom Volk gewählt wird, wählen in Deutschland die Mitglieder des Bundestages den [Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin](#) für vier Jahre. In der Regel ist dieses der Kandidat der stärksten Fraktion des Bundestages.

Der **Kanzler wird ohne Aussprache vom Bundestag gewählt**. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des [Bundespräsidenten](#). Im ersten Wahlgang muss die absolute Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erreicht werden. Ist sie erreicht, muss der Bundespräsident den Gewählten zum Kanzler ernennen. Verfehlt der Kandidat die absolute Mehrheit, können innerhalb von 14 Tagen beliebig viele Wahlvorgänge vorgenommen werden. Gewählt ist immer nur derjenige, der die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Erst nach Ablauf dieser Frist genügt bei einem neuen Wahlgang die relative Mehrheit. Bisher wurden jedoch alle Bundeskanzler seit 1949 bereits im ersten Wahlgang gewählt.

Der Bundeskanzler plus die von ihm vorgeschlagenen und durch den Bundespräsidenten ernannten Bundesminister bilden die [Bundesregierung](#). Die Minister führen ihre [Ressorts](#) eigenverantwortlich. Dieses nennt man das Ressortprinzip. Bei Konflikten zwischen den Mitgliedern der Bundesregierung entscheiden die Regierungsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss, was man als Kollegialprinzip bezeichnet.

Dem Bundeskanzler kommt in diesem Kollegium allerdings eine besondere Rolle zu. Nicht nur verfügt er im Verteidigungsfall über die Befehls- und Kommandogewalt des Militärs, ihm steht im politischen Alltagsgeschäft auch die so genannte **Richtlinienkompetenz** zu (Art. 65 GG). Nur er ist demokratisch legitimiert und dem Parlament gegenüber direkt verantwortlich. Daraus begründet sich seine Stellung als *primus inter pares* (Erster unter Gleichen). Die

[Richtlinienkompetenz](#) besagt, dass der Bundeskanzler die Grundlinien der Innen- und Außenpolitik festlegt.

Die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers ist im sogenannten **konstruktiven Misstrauensvotum** geregelt (Art. 67 GG). In der Weimarer Reichsverfassung war vorgesehen, dass der Reichskanzler, nachdem ihm der Reichstag das Vertrauen entzogen hat, zurücktreten musste, ohne dass eine Alternative vorliegen oder Mehrheiten für eine stabile Regierungsbildung vorhanden sein mussten. Dieses hat zur Instabilität der Weimarer Republik beigetragen. Aus diesem Grund sieht das Grundgesetz vor, dass der Bundestag dem Bundeskanzler das [Misstrauen](#) nur dadurch aussprechen kann, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt. Auf diese Weise ist eine Regierungskontinuität gewährleistet.

Umgekehrt kann der Bundeskanzler im Bundestag die **Vertrauensfrage** stellen (Art. 68 GG). Findet der Antrag des Bundeskanzlers, sich das Vertrauen aussprechen zu lassen, bei der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages keine Zustimmung, so kann der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten die Auflösung des Bundestages vorschlagen. Die Vertrauensfrage kann auch mit einer Sachentscheidung verknüpft werden, also einem konkreten Gesetzentwurf oder einem anderen Antrag.

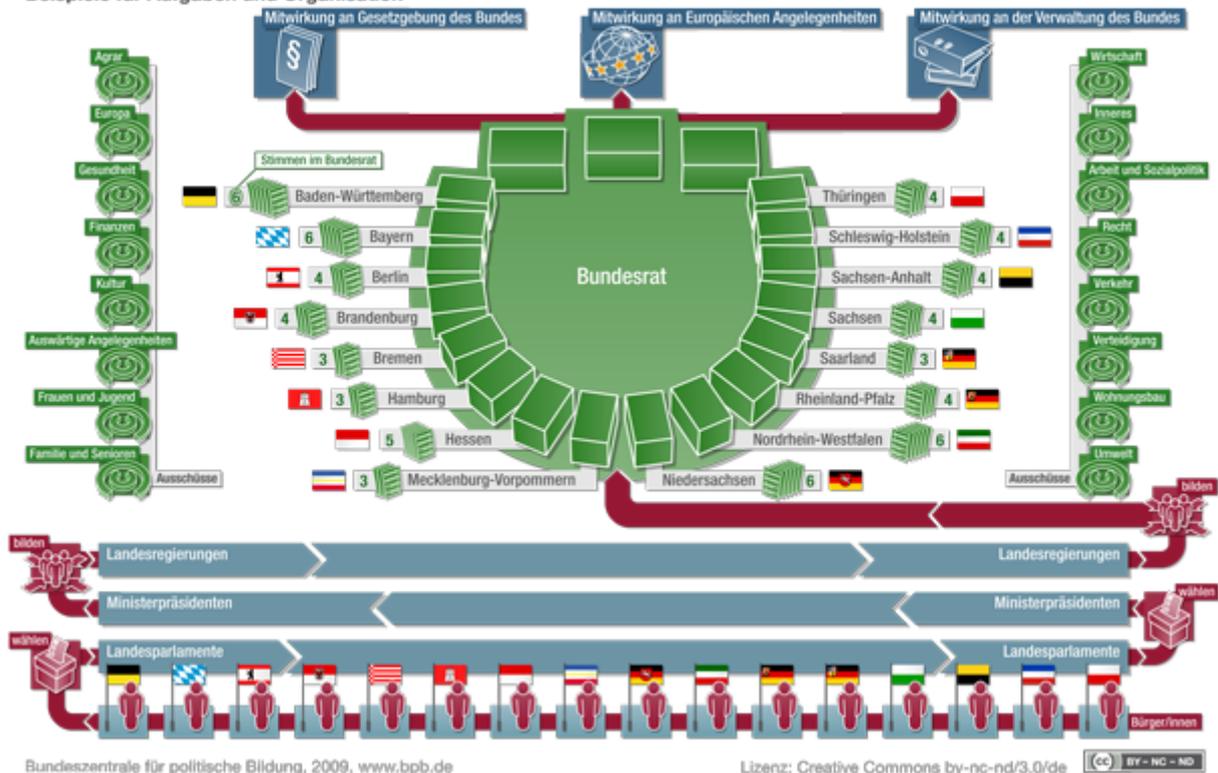
Den Bundesministern steht durch die [Ministerien](#) eine große Zahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Dem Bundeskanzler arbeitet das Bundeskanzleramt zu. Seine Struktur der "Spiegelreferate" bildet die Ressortverteilung der Bundesregierung ab und dient dem reibungslosen Informationsfluss. Über das Bundeskanzleramt wird der Bundeskanzler über die Arbeit der Ministerien auf dem Laufenden gehalten. In den Sitzungen des wöchentlich tagenden [Bundeskabinetts](#) wird der Bundeskanzler so auf die Diskussion vorbereitet.

Bundesrat

Der Bundesrat ist die Vertretung der Bundesländer. Durch ihn wirken sie maßgeblich an der Gesetzgebung mit. Dabei muss der Bundesrat die Interessen der Länder vertreten, aber auch die des Gesamtstaates beachten.

■ Bundesrat

Beispiele für Aufgaben und Organisation



Bundesrat: Beispiele für Aufgaben und Organisation (© bpb)

Der Bundesrat ist keine zweite Kammer des Parlaments, sondern ein Organ eigener Art (*sui generis*), für welches kein Vergleich in den europäischen Nachbarländern existiert.

Die Bundesländer sind je nach ihrer Bevölkerungsgröße im Bundesrat vertreten. **Jedes Land hat mindestens drei Stimmen.** Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier und Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf Stimmen. Sechs Stimmen erhalten Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern. In der Verteilung dieser Stimmen sind die Repräsentanten eines Bundeslandes nicht frei, vielmehr müssen sie ihre Stimmen einheitlich abgeben. Die Entscheidungen sind bereits zuvor in den Länderregierungen und den sie tragenden [Koalitionen](#) gefallen. Sie werden im Bundesrat dann nur noch einmal öffentlich vorgetragen und begründet. Die Repräsentanten der Bundesländer im Bundesrat sind Mitglieder der jeweiligen [Kabinette](#). Dies sind die [Ministerpräsidenten](#) und Landesminister, aber auch Staatssekretäre, soweit sie Kabinettsrang besitzen. Über die Auswahl der Repräsentanten und deren Stellvertreter entscheidet jedes Land selbst.

Neben der Bundesregierung und dem Bundestag hat der Bundesrat ein **Initiativrecht** für Gesetze. Die von ihm beschlossenen Gesetze werden der Bundesregierung zugeleitet und dann mit einer Stellungnahme versehen in den Bundestag gegeben. Bei Gesetzen, die von der Bundesregierung oder dem Bundestag initiiert werden, wird zwischen den Zustimmungsgesetzen und Einspruchsgesetzen unterschieden:

Zustimmungsgesetze sind Gesetze, in denen die Finanzen oder die Verwaltungsstruktur der Länder betroffen sind. Ihnen muss der Bundesrat zustimmen. Auch Gesetze, deren Gegenstand eine Verfassungsänderung ist, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Einspruchsgesetze hingegen sind Gesetze, zu denen eine Zustimmung des Bundesrates zwar

nicht erforderlich ist, gegen die er aber einen Einspruch erheben darf. Der Bundestag kann diese Gesetze allerdings dennoch verabschieden. Hat der Bundesrat mit einfacher Mehrheit gegen sie votiert, genügt auch im Bundestag die einfache Mehrheit, um dieses Votum zu übergehen. Wurden die Gesetze aber mit Zweidrittelmehrheit vom Bundesrat abgelehnt, benötigen sie im Bundestag nun eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch 50 Prozent der Stimmen aller Mitglieder, um verabschiedet zu werden.

Sollte es zu keiner Einigung zwischen der Länderkammer und dem Bundestag kommen, kann der **Vermittlungsausschuss** angerufen werden. Dieser besteht je zur Hälfte aus Mitgliedern des Bundestages und je einem Vertreter jedes Bundeslandes. Der [Vermittlungsausschuss](#) kann Änderungen auf Grund einer Kompromisslösung, die Aufhebung des Gesetzes oder dessen Annahme empfehlen. In der überwiegenden Zahl aller Fälle hat der Ausschuss in der Geschichte der Bundesrepublik einen Kompromiss gefunden, der dann erneut dem Bundestag zur Abstimmung vorgelegt wurde.

Der Bundesrat erfüllt vor allem zwei **wichtige Funktionen**. Durch die Mitwirkung des Bundesrates können die Bundesländer darüber wachen, dass ihre Befugnisse nicht ohne ihre Mitwirkung durch den Bund verändert oder beschnitten werden. Zudem kommen durch seine Mitwirkung auch Experten zu Wort, die die Bundesgesetze vor Ort in den Ländern und [Gebietskörperschaften](#) durchführen müssen und unter Umständen wichtige Änderungsvorschläge einbringen können.

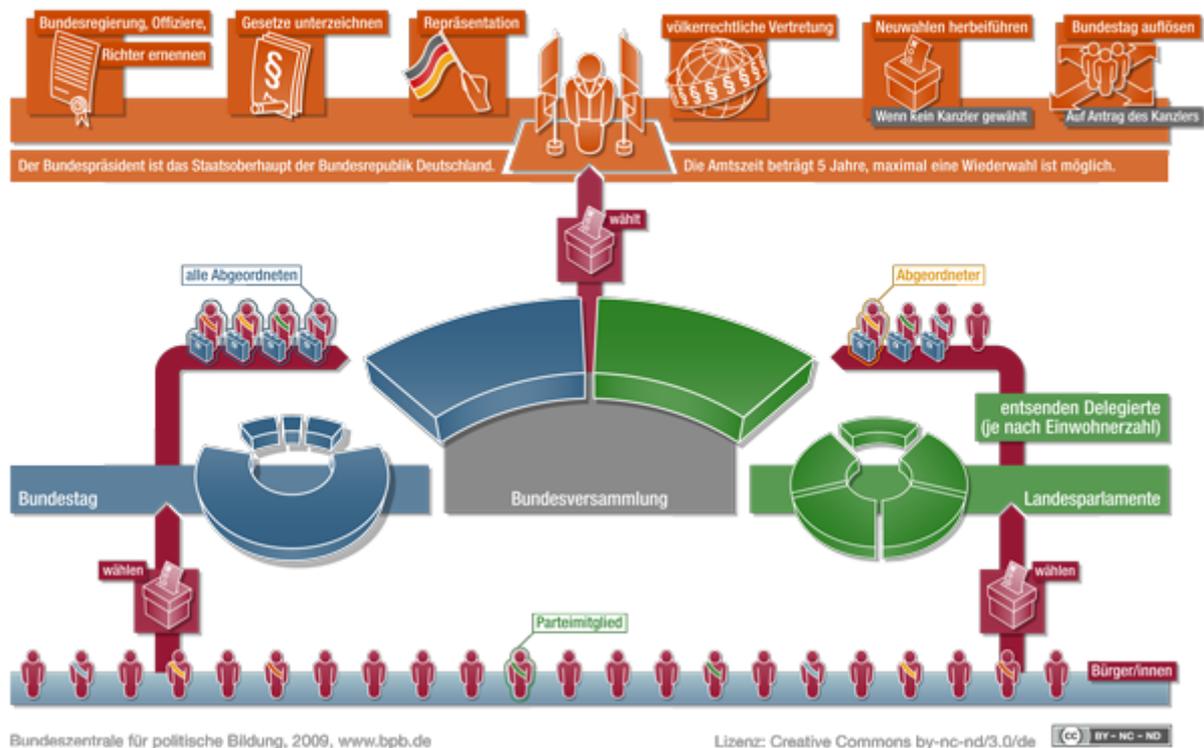
Wie im Deutschen Bundestag werden die Fachthemen zum größten Teil in den jeweiligen Fachausschüssen besprochen. Die Ausschüsse beraten über Gesetzesvorlagen und bringen gegebenenfalls Änderungsvorschläge mit ein. Seit 1991 gibt es im Bundesrat 16 Ausschüsse. Das entspricht der Anzahl der Bundesländer und somit stellt jedes Land einen Ausschussvorsitz. Thematisch spiegeln die Ausschüsse im Wesentlichen die Fachbereiche der Bundesministerien wider.

Bundespräsident

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Anders als in Frankreich oder den USA hat er oder sie verhältnismäßig wenig Macht und Einfluss auf die Politik.

Bundespräsident

Aufgaben und Wahl des Staatsoberhauptes



Das **Amt des Bundespräsidenten und seine Aufgaben** sind in den Artikeln 54 bis 61 des [Grundgesetzes \(GG\)](#) beschrieben. Der Bundespräsident schlägt den Bundeskanzler vor und ernennt ihn nach seiner Wahl durch den Bundestag. Sollte der Kanzlerkandidat auch in einem dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit im Parlament erreichen, kann der Bundespräsident entweder den Bundestag auflösen und Neuwahlen herbeiführen oder den Kandidaten ernennen, der die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Dieses ist in der Geschichte der Bundesrepublik bislang nicht geschehen, da sich bisher stets ausreichende Mehrheiten fanden.

Nach einer gescheiterten Vertrauensfrage kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen, was zu Neuwahlen führt (Art. 68 GG). Zu einer Auflösung des Bundestages in Folge einer gescheiterten Vertrauensfrage ist es in der Geschichte der Bundesrepublik bereits drei Mal gekommen: 1972, 1982 und 2005 unter den Bundeskanzlern Brandt, Kohl und Schröder.

Eine weitere Aufgabe des Bundespräsidenten ist es, vom Bundestag verabschiedete Gesetze zu unterzeichnen und diese durch eine Veröffentlichung im [Bundesgesetzblatt](#) zu verkünden. Erst dann treten diese in Kraft (Art. 81 GG). Zudem werden die Bundesminister, Bundesrichter und Bundesbeamte sowie die Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr durch den Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Dem Bundespräsidenten obliegt auch das [Begnadigungsrecht](#).

Die [Bundesversammlung](#) wählt den Bundespräsidenten für fünf Jahre. Diese setzt sich aus allen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, zusammen (Art. 54 GG). Letztere müssen keine Abgeordneten der entsendenden Volksvertretungen sein. Auf diese Weise vereint die **Wahl des Bundespräsidenten** sowohl das Kernelement der repräsentativen Demokratie, den Bundestag, aber auch das föderalistische Element der deutschen Verfassung, die Ländervertretungen.

Wählbar für das Amt des Bundespräsidenten sind alle Deutschen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied der Bundesversammlung kann theoretisch Kandidaten vorschlagen. In der Praxis haben sich die Fraktionen aber bereits zuvor auf gemeinsame Vorschläge geeinigt. Die Kandidaten benötigen in den ersten zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit, also die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Im dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit aus. Dann wird der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Gewaltenverschränkung

**Bundestag, Bundesrat, Regierung, Bundespräsident und Verfassungsgericht:
Verflechtungen und gegenseitige Kontrolle sorgen für eine Machtbegrenzung der
einzelnen Verfassungsorgane.**

Ernennung durch den Bundespräsidenten. Dieser wird durch das Verfassungsorgan der Bundesversammlung gewählt. Die Bundesversammlung wird gebildet von den Mitgliedern des Bundestages und einer gleich großen Anzahl von Vertretern, die von den Länderparlamenten bestimmt werden. Dadurch werden die Länder in den Wahlprozess eingebunden. Auch bei der Entstehung von Gesetzen sind sie durch den Bundesrat vertreten und üben so eine gewisse Kontrollfunktion gegenüber dem Bundestag aus.

Politisch wirksam ist in der deutschen Demokratie neben der Trennung in drei Gewalten auch die **Teilung des Parlamentes in eine Regierungsmehrheit und eine Opposition**. Innerhalb des Parlaments sind Anfragen und Untersuchungsausschüsse die wichtigsten Instrumente zur Kontrolle der Regierung durch die [Opposition](#). Durch ihre öffentliche Kritik wird die Willensbildung der Bürger gefördert. Indem sich die Opposition als Alternative darstellt, wird die Regierung unter Umständen dazu bewogen, einen Kompromiss zu suchen.

Das **Verfassungsgericht** ist als Teil der unabhängigen Judikative ein wirkungsvolles Organ zur Kontrolle der Exekutive, aber auch der Legislative. Bürger können bei dem Verdacht auf Verstöße gegen das Grundgesetz eine Verfassungsklage erheben. Zudem kann das Gericht durch die abstrakte und die konkrete Normenkontrolle die gesetzgebende Gewalt bei Gesetzesvorhaben und Gesetzen, die verfassungswidrig sind, stoppen. Bürgern steht auch jederzeit die Möglichkeit offen, sich mit einer Petition an den Bundestag zu richten, wenn sie sich durch eine Verwaltung in ihren Rechten verletzt fühlen. Ein spezieller Petitionsausschuss prüft die eingehenden Petitionen und legt sie, falls er den Missstand nicht selbst beheben kann, dem Bundestag vor.

Der **Bundesrat** vertritt die Interessen der Länder innerhalb der Exekutive und sorgt dadurch für ein Korrektiv gegenüber einem übermäßigen Ausbau einer zentralen Macht. Er verfügt über ein bedeutendes Mitspracherecht im Gesetzgebungsprozess und fungiert in dieser Position als eine weitere Kontrollinstanz gegenüber Bundesregierung und Bundestag. Die Struktur der Gewaltenverschränkung auf der Bundesebene findet sich auch auf der Ebene der Länder wieder. Hier gibt es spiegelbildlich die Länderparlamente, die Länderregierungen mit den Ministerpräsidenten und die Landesverfassungsgerichte. Auch hier sind die Bürger die Wähler der Legislative, die ihrerseits die Ministerpräsidenten und die Richter der Landesverfassungsgerichte wählen. Letztere kontrollieren dann auch die Gesetzgebung der Länderparlamente und nehmen Klagen der Bürger entgegen. Die Ministerpräsidenten bilden die Länderregierungen.

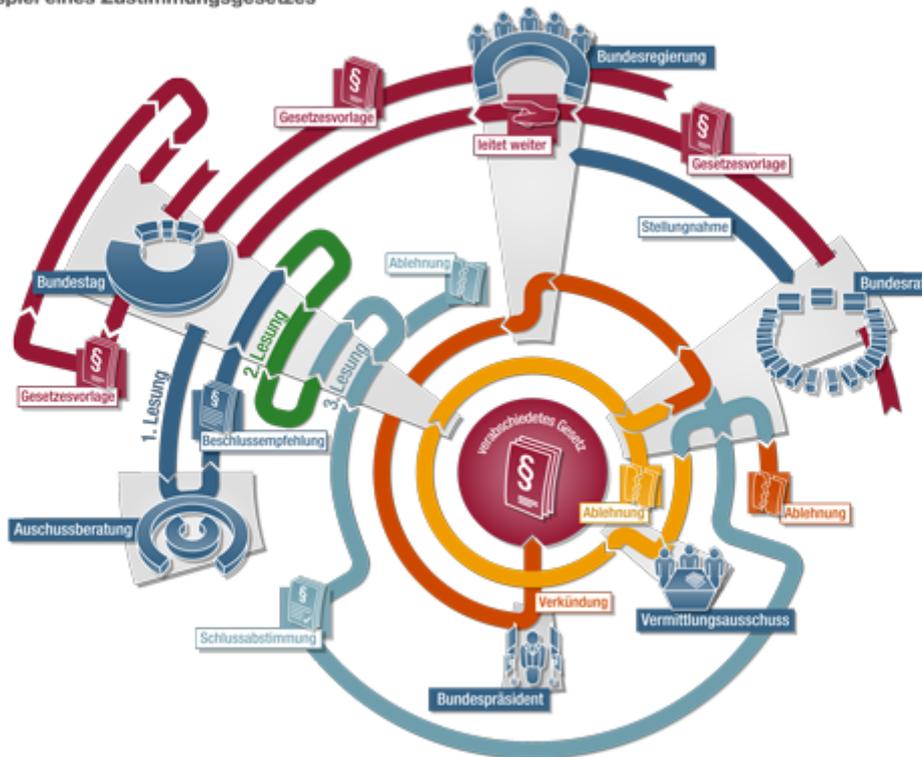
Wie ein Gesetz entsteht

Gesetze sind grundlegend für den modernen Rechtsstaat. An ihrem Zustandekommen sind verschiedene Verfassungsorgane beteiligt: von der Gesetzesinitiative über die Abstimmung bis zur Verkündung.



■ Wie ein Gesetz entsteht

Am Beispiel eines Zustimmungsgesetzes



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de



Sowohl Bundesregierung als auch Bundestag und Bundesrat besitzen das sogenannte **Initiativrecht** – das Recht, ein neues Gesetz zur Abstimmung vorzulegen. Seit Gründung der Bundesrepublik ist die Mehrheit aller Gesetzesinitiativen durch die jeweilige Bundesregierung ins Parlament eingebracht worden. Dieses erklärt sich daraus, dass insbesondere der Bundesregierung ein umfangreicher Verwaltungsapparat zur Vorbereitung der Gesetzesvorhaben zur Verfügung steht. In den Ministerien werden Gesetze ausgearbeitet, was ihnen in der Regel eine fundierte Grundlage verleiht. Diese [Gesetze](#) haben meist eine gute Chance, von der Regierungsmehrheit im Bundestag verabschiedet zu werden.

Eine **Gesetzesinitiative aus den Reihen des Bundestages** kann nur von einer [Bundestagsfraktion](#) oder mindestens fünf Prozent aller Abgeordneten des Bundestages eingebracht werden. Häufig geschieht dies durch die [Opposition](#). Diese Initiativen haben in der Regel geringe Chancen, angenommen zu werden, und dienen vor allem der Kommunikation politischer Forderungen.

Ein von einem **Ministerium erarbeiteter Gesetzesentwurf** wird in der Regel durch das Kabinett gebilligt und zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Mit dieser Stellungnahme versehen geht der Entwurf in die sogenannte erste Lesung, das heißt: er wird im Bundestagsplenum diskutiert. Anschließend beschäftigen sich die Fachausschüsse des Bundestages mit dem Entwurf und geben ihn – eventuell in veränderter Form – wieder zur Diskussion ins [Plenum](#). In dieser zweiten [Lesung](#) kann die Opposition noch einmal Änderungsanträge einbringen. Auf diese Weise kann sie ihre Bedenken zu einem Gesetz für die Öffentlichkeit formulieren. Nach der zweiten Lesung schließt sich oft direkt die dritte Lesung an, in der das Gesetz abschließend angenommen oder abgelehnt wird.

Sind von einem Gesetz die Finanzen oder die Verwaltungsstruktur der Bundesländer betroffen, muss auch der Bundesrat als Vertretung der Länder dem Gesetz zustimmen. Solche Gesetze werden **Zustimmungsgesetze** genannt. Der Bundesrat muss ebenfalls Gesetzen [zustimmen](#), wenn diese eine Verfassungsänderung vorsehen oder von den Ländern auszuführen sind und somit einen Eingriff in deren Autonomie bedeuten. Die große Mehrheit aller vom Bundestag verabschiedeten Gesetze muss also durch den Bundesrat bestätigt werden. Bei anderen Gesetzen kann der Bundesrat lediglich [Einspruch](#) einlegen. Diese **Einspruchsgesetze** können vom Bundestag aber in einer erneuten Abstimmung dennoch verabschiedet werden.

Bei Konflikten zwischen Bundesrat und Bundestag wird von einem der beiden Organe oder von der Bundesregierung der **Vermittlungsausschuss** angerufen. Dieser besteht zur Hälfte aus Mitgliedern des Bundestages und zur anderen Hälfte aus je einem Vertreter jedes Bundeslandes – zurzeit also aus 32 Mitgliedern. Ihr Auftrag ist es, eine Kompromisslösung zu finden. Finden sie eine solche, empfehlen sie bestimmte Änderungen am Gesetzesentwurf.

Es kommt aber auch vor, dass der [Vermittlungsausschuss](#) keinen Kompromiss findet und die Aufhebung des Gesetzes oder dessen Annahme ohne Änderungen empfiehlt. In der überwiegenden Zahl aller Fälle hat der Ausschuss in der Geschichte der Bundesrepublik aber einen **Kompromiss** vorgeschlagen, der dann vom Bundestag verabschiedet wurde. Bei der Empfehlung einer bedingungslosen Annahme muss auch der Bundesrat zustimmen. Tut er dies nicht, ist das Gesetz gescheitert. Das gleiche geschieht, wenn der Vermittlungsausschuss eine Aufhebung empfiehlt.

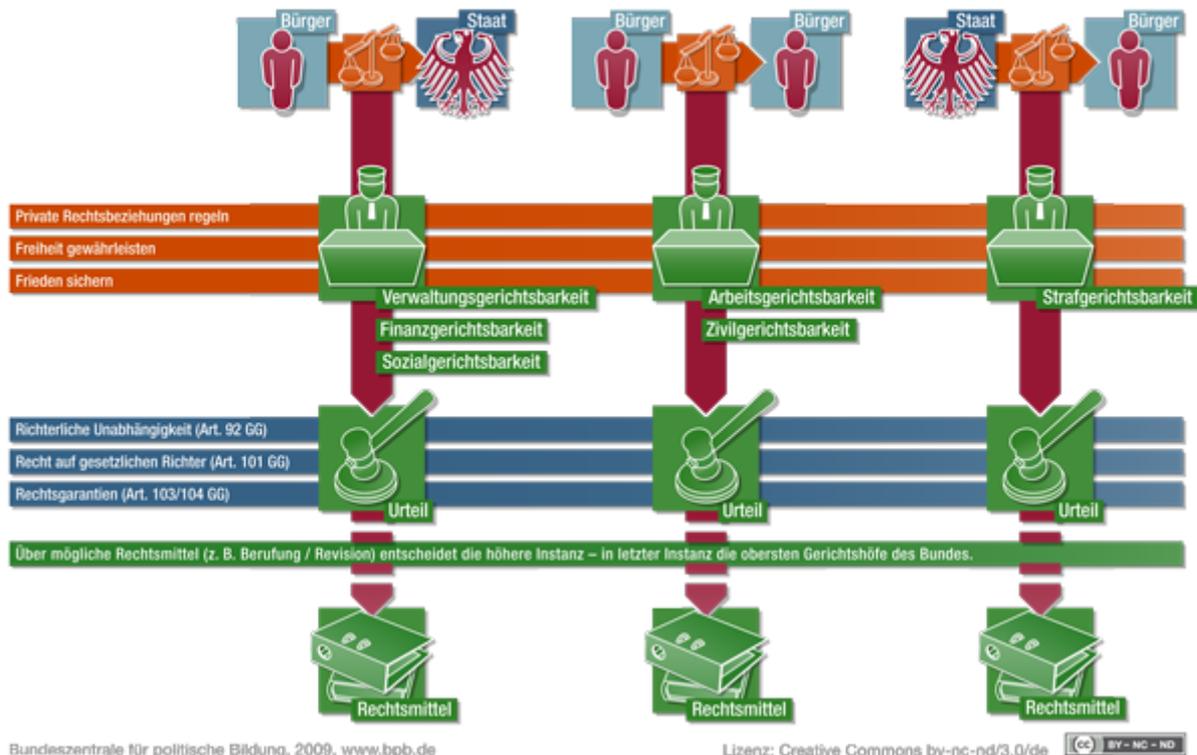
Ist ein Gesetz nach Abschluss dieses Verfahrens verabschiedet, obliegt es nun dem **Bundespräsidenten**, es [auszufertigen](#). Es wird zunächst vom zuständigen Fachminister, dem Bundeskanzler und dem Bundespräsidenten unterschrieben und dann vom Bundespräsidenten im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet, also veröffentlicht.

Rechtsprechung

Deutschland ist ein Rechtsstaat. Die Rechtsprechung gewährleistet den inneren Frieden und die Freiheit der Bürger, auch gegenüber dem Staat.

Recht und Rechtsprechung

Prinzipien und Gerichtsbarkeiten



Bei Streitigkeiten zwischen Bürgern, Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder im Geschäftsverkehr ist die Grundlage für die **Rechtsprechung** das so genannte **Privatrecht**, welches unter anderem im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** niedergeschrieben ist. Im Privatrecht werden die Beziehungen von Personen geregelt, die gleichgestellt sind. Das so genannte **öffentliche Recht** hingegen regelt die Beziehungen zwischen den Trägern der öffentlichen Gewalt und privaten **Rechtssubjekten**. Dies umfasst insbesondere Streitfälle zwischen staatlichen Stellen und Bürgern.

Die Rechtsprechung in der Bundesrepublik baut auf mehreren im Grundgesetz verankerten Prinzipien auf. Ein zentraler Grundsatz ist die **Unabhängigkeit der Richter**. Diese sind nach Artikel 92 Grundgesetz (GG) nur dem Gesetz unterworfen und unterliegen keinerlei Weisung. Um das zu gewährleisten, können sie auch nicht abgesetzt oder versetzt werden. Ausnahmen bilden schwere Dienstvergehen. Das in Artikel 101 GG garantierte Recht auf einen **gesetzlichen Richter** schließt die Schaffung von Ausnahmerichtern aus. **Sondergerichte** für politische Straftaten, wie in Diktaturen üblich, werden damit unmöglich.

Artikel 103 GG garantiert, dass jeder die Gelegenheit bekommt, sich **zum Sachverhalt zu äußern**. Mit dieser Rechtsgarantie ist die Pflicht des Gerichtes verbunden, nur Dinge und Sachverhalte zu berücksichtigen, zu denen alle Beteiligten Stellung nehmen konnten. Ferner garantiert das Grundgesetz an dieser Stelle zwei elementare Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit: Keiner darf für eine Tat **bestraft** werden, deren Strafbarkeit nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Und niemand darf auf Grund derselben Tat mehrmals bestraft werden.

In Artikel 104 GG werden **festgenommenen Menschen** besondere Garantien gegeben. So müssen sie spätestens nach Ablauf des auf die **Festnahme** folgenden Tages einem Richter

vorgeführt werden, der schriftlich über einen weiteren Freiheitsentzug entscheidet.

Man unterscheidet in der Bundesrepublik zwischen ordentlicher und besonderer [Gerichtsbarkeit](#). Zur ordentlichen **Gerichtsbarkeit** zählen die Straf- und Zivilgerichte und die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, bei der Beurkundungen, Grundbuch-, Betreuungs- oder Nachlassangelegenheiten geregelt oder vollzogen werden. Die so genannte besondere Gerichtsbarkeit unterscheidet sich in der Realität nicht mehr von der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Bezeichnung ist ein Resultat der geschichtlichen Entwicklung dieser Spezialgerichte aus Verwaltungsbehörden. Sie umfasst Bereiche wie die [Arbeitsgerichtsbarkeit](#), die [Verwaltungsgerichtsbarkeit](#) oder die [Sozialgerichtsbarkeit](#). Auch diese werden mit ordentlichen und [unabhängigen Richtern](#) besetzt.

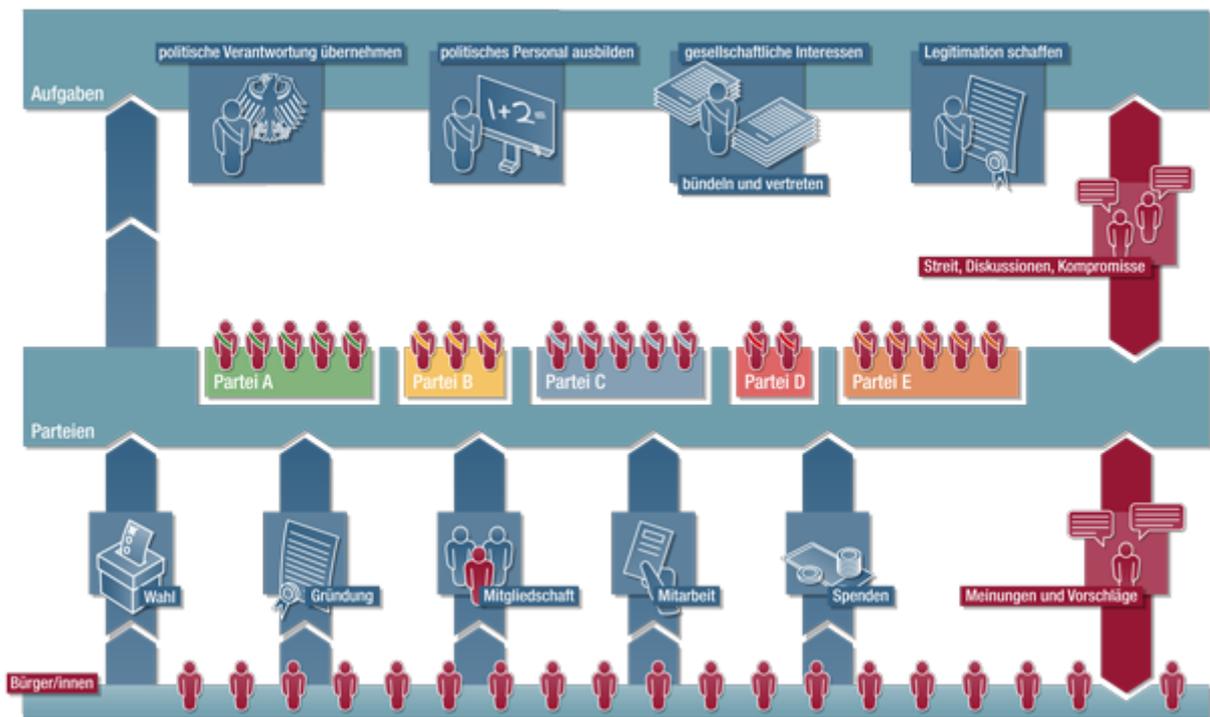
Bei den meisten Streitfällen sind in der deutschen Rechtsprechung für den jeweils zuständigen Gerichtszweig **mehrere Instanzen** vorgesehen. Die ersten beiden Stufen eines gerichtlichen Verfahrens sind in der Regel an Gerichten der Bundesländer angesiedelt, die oberste Instanz ist ein [Bundesgericht](#). Auch in der Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit sind drei Instanzen vorgesehen. Die jeweils nächsthöhere Instanz ist diejenige, die über [Revisionen](#) oder [Berufungen](#) gegen Urteile der unteren Instanz entscheidet.

Parteien

Parteien bündeln und vertreten die Interessen von Gruppen und Einzelpersonen. Laut Grundgesetz wirken sie bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie sind daher ein Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft.

Parteien

Beispiele für Aufgaben und gesellschaftliche Einbindung



Bundeszentrale für politische Bildung, 2013, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de

CC BY-NC-ND

Im politischen System der Bundesrepublik Deutschland wird den Parteien eine herausragende Stellung im politischen Meinungsbildungsprozess zubilligt. Diese wird im Artikel 21 des [Grundgesetzes](#) (GG) festgelegt. Parteien dienen als wichtigstes Instrument zur Bündelung und Vermittlung der politischen Ziele von Einzelpersonen und Gruppen. Diese wichtige Rolle spiegelt sich auch darin wider, dass sie durch die staatliche Parteienfinanzierung zu einem gewissen Teil auch aus Steuermitteln finanziert werden.

Jedem Bürger steht es frei, eine Partei zu gründen, solange diese ihren Zielen nach die freiheitliche demokratische Grundordnung respektiert. Der bereits erwähnte Artikel 21 GG verpflichtet die Parteien zur Einhaltung einer **innerparteilichen Demokratie**. Ihre Mitglieder müssen durch Wahlen zu den Parteigremien, durch Diskussionen und durch Wahrung der freien Meinungsäußerung an der politischen Willensbildung beteiligt werden. Wie dies im Einzelnen geregelt ist, bestimmt das Parteiengesetz, welches 1967 in Kraft trat.

Um die Einhaltung dieser Grundsätze zu gewährleisten, regelt das Grundgesetz auch die Möglichkeit eines **Verbotes von Parteien**. Ausschließlich das Bundesverfassungsgericht kann auf Antrag der Bundes- bzw. Landesregierung, des Bundestages oder des Bundesrates ein Verbot aussprechen. Die Möglichkeit, eine Partei verbieten zu können, ist ein Resultat aus dem Scheitern der [Weimarer Republik](#) und wird oft mit dem Prinzip einer [streitbaren oder wehrhaften Demokratie](#) begründet. Das sogenannte Parteienprivileg aber setzt die Grenzen für das Verbot einer Partei sehr eng. Die Bedingung ist, dass eine Partei mit ihrem Ziel oder durch das Verhalten ihrer Anhänger darauf hinarbeitet, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Seit der Gründung der Bundesrepublik ist ein Verbot nur zweimal – 1952 gegen die Sozialistische Reichspartei und 1956 gegen die [Kommunistische Partei Deutschlands](#) – ausgesprochen worden. 2001 hatten Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung ein

Verbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) eingeleitet. Das Verfahren wurde aber wegen Fehlern im Vorfeld des Verfahrens eingestellt, die eigentliche Prüfung der Verfassungsfeindlichkeit hat nicht stattgefunden.

Die Arbeit von Parteien erfordert Finanzmittel. Bei großen Parteien entsteht immer ein Bedarf an hauptamtlichen Arbeitskräften, um die Parteiarbeit zu koordinieren. Wichtige **Finanzmittel von Parteien** sind Mitgliederbeiträge und Spenden. Um eine unangemessene Einflussnahme durch Spender auf die Parteien aber auszuschließen, wird die maximale Spendenhöhe durch das Parteiengesetz reguliert und von den Parteien ein Rechenschaftsbericht verlangt. Als weiteren großen Posten erhalten Parteien Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung. Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von den erreichten Stimmen bei der jeweils vergangenen Europa- und Bundestagswahl und den jeweils vergangenen Landtagswahlen sowie der Höhe der gesammelten Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

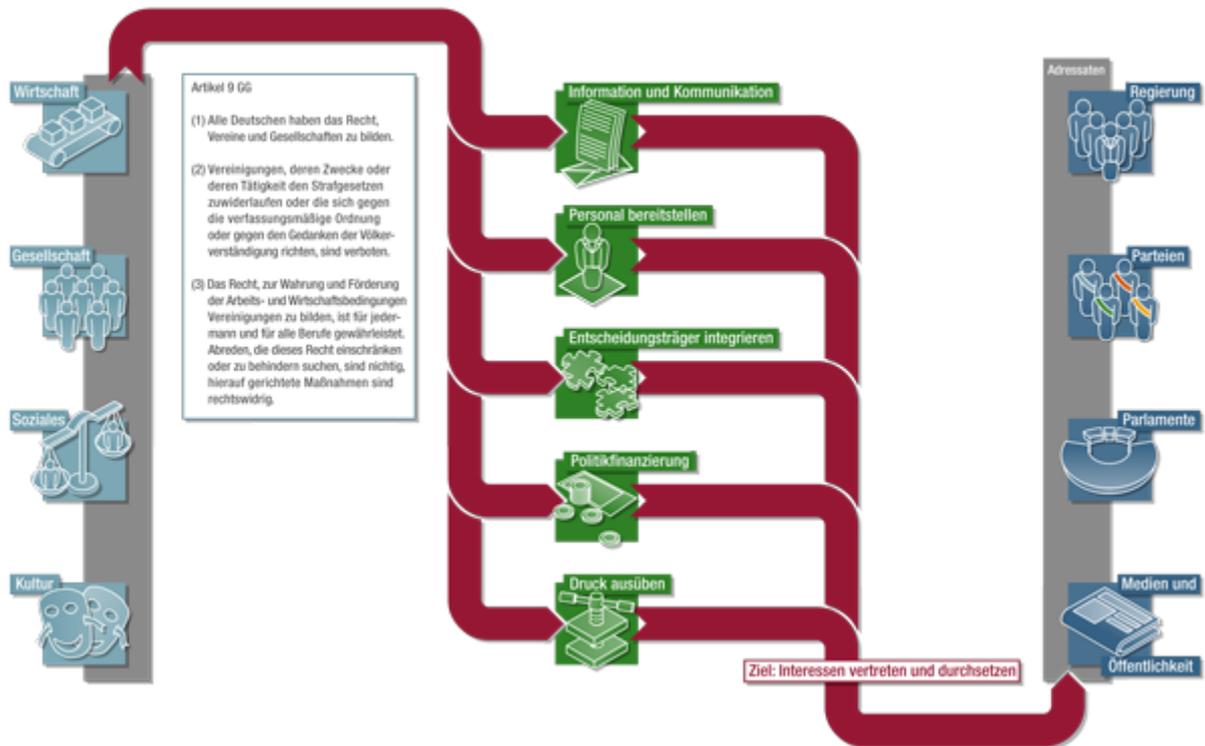
Interessenvertretung

Industrieverbände, Gewerkschaften, Sozialverbände oder Kirchen sind Interessengruppen. Durch sie werden soziale Anliegen, Umweltschutz oder Wirtschaftsinteressen in die Politik eingebracht.



■ Interessenvertretung

Beispiele für Methoden und Adressaten von Lobbyismus



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de



In einer parlamentarischen Demokratie werden die meisten Entscheidungen der Parlamente vor der Abstimmung in [Ausschüssen](#) vorbereitet. Kaum ein Mitglied des Bundestages, der Länderparlamente oder der Kommunalparlamente und Gemeinderäte verfügt über ein ausreichendes Wissen, um alle zur Entscheidung stehenden Fragen ohne eine Beratung beantworten zu können.

Auch die Regierung und die Ministerien benötigen externe Experten. Zudem gibt es in der Politik oft Interessen, die zunächst einmal formuliert werden müssen, um den Politikern zu Gehör gebracht zu werden. Die Aufgabe dieser Kommunikation übernehmen **Interessengruppen** oder Verbände. Ihre Vertreter werden in den Ausschüssen oft als Experten herangezogen. Zu den Interessengruppen gehören Industrieverbände ebenso wie die [Gewerkschaften](#), Sozialverbände oder die Kirchen. Durch sie werden soziale Anliegen, Umweltschutzaspekte oder auch die Anliegen von Wirtschaftsunternehmen oder Mittelständlern einer Region in den Entscheidungsprozess eingebracht.

Artikel 9 des Grundgesetzes gewährleistet, dass alle Deutschen das Recht haben, Vereinigungen zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gründen. Diese können sich auch außerhalb der Ausschüsse mit ihrem Fachwissen den Entscheidungsträgern anbieten und sie informieren. Dabei spielen die Medien eine große Rolle. Pressekonferenzen, Hintergrundgespräche mit Journalisten, Demonstrationen oder Veranstaltungen der Interessengruppen schaffen eine Öffentlichkeit für deren Anliegen.

Die Arbeit von Interessengruppen wird oft als **Lobbyismus** bezeichnet. Das Wort Lobby war ursprünglich die Bezeichnung für die Wandelhalle des britischen Parlaments, zu der auch Nichtmitglieder Zutritt hatten und in der sie die Abgeordneten treffen konnten. Für manche Bürger ist der Begriff Lobbyismus ausschließlich negativ besetzt. Sie gehen davon aus, dass es sich hierbei vor allem um die Beeinflussung von Entscheidungsträgern durch

Wirtschaftsunternehmen handelt. Tatsächlich aber gehören zu den Interessenvertretern, die sich um die Politiker bemühen, zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auch [Nichtregierungsorganisationen](#), Gewerkschaften, Mittelstandsvereinigungen, Umweltschutzverbände, Sozialverbände oder Religionsgemeinschaften. Es handelt sich also entgegen landläufiger Meinung nicht ausschließlich um Autoproduzenten, die chemische Industrie oder die Militärindustrie.

Allerdings ist ein gewisses Ungleichgewicht in den **Möglichkeiten der Einflussnahme** zwischen den verschiedenen Interessen festzustellen. So können größere Unternehmen beispielsweise durch die Drohung, Arbeitsplätze im Wahlkreis eines Bundestagsabgeordneten abzubauen, durchaus einen gewissen Druck ausüben. Auch können sich Wirtschaftsunternehmen oder -verbände Repräsentanzen in der Nähe der Entscheidungsträger leisten und teure Informationsveranstaltungen finanzieren, während die Vertreter finanzschwacher Interessen oft mit wenig Mitteln ihre Anliegen kommunizieren müssen.

Es wird auch oft kritisiert, dass sich Lobbyismus manchmal in der Gefahr befindet, im Spannungsverhältnis zwischen berechtigter Interessenvertretung und unberechtigter Einflussnahme den schmalen Grad zu einer gefährlichen einseitigen Beeinflussung von Politikern zu überschreiten. Die extremste Form ist dann **Korruption**, die sich nicht nur auf direkte, versteckte Geldzahlungen beschränken muss. Manchmal wird Politikern auch eine Anstellung durch die Verbände oder der sie tragenden Unternehmen angeboten. Zudem spenden Interessengruppen Parteien Geld für deren politische Aufgaben. Zwar tragen sie dadurch zur Finanzierung von Politik bei, die Gefahren einer übermäßigen Beeinflussung sind aber offensichtlich.

Aus diesem Grund müssen Bundestagsabgeordnete ihre Nebeneinkünfte offenlegen, um den Bürgern zu ermöglichen, sich ein Bild über die Gefahren einer möglichen Beeinflussung der Volksvertreter zu machen. Parteien müssen die Listen ihrer Spender ebenfalls veröffentlichen. **Transparenz** ist ein entscheidendes Mittel zur Verhinderung schädlicher Einflussnahme durch Dritte.

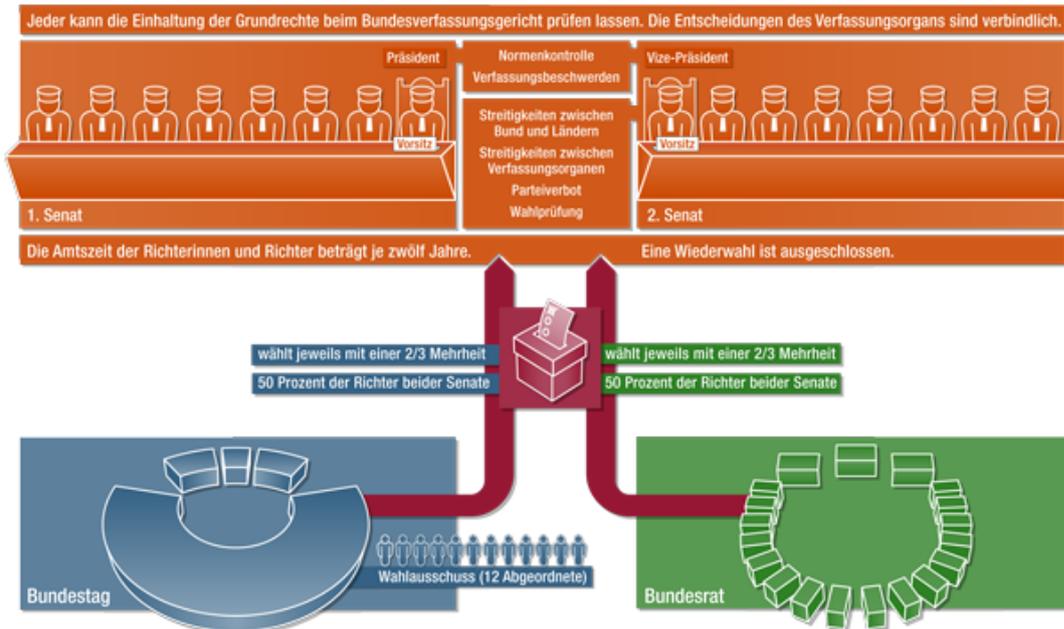
Bundesverfassungsgericht

"Der Schutz des Grundgesetzes" - das ist die wichtigste Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts. Aber auch in Streitfällen zwischen den Ländern oder den Ländern mit dem Bund entscheidet Karlsruhe.



■ Bundesverfassungsgericht

Organisation und Beispiele für Aufgaben



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de



Bundes

Das in Karlsruhe sitzende und in Grundgesetzfragen höchste Gericht besteht aus zwei so genannten Senaten, die jeweils mit acht Richtern besetzt sind. Die **Wahl der Richter** erfolgt laut Artikel 94 Grundgesetz durch Bundesrat und Bundestag. Jeweils die Hälfte der Richter in beiden Senaten wird vom Bundesrat gewählt, die andere Hälfte von einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss des Bundestages. Zur Richter-Wahl ist in den Gremien eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Um diese Mehrheit zu erlangen, haben sich in der Vergangenheit CDU/CSU und SPD meist ein gegenseitiges Vorschlagsrecht eingeräumt und im Vorfeld auf eine Frau oder einen Mann als Kandidaten geeinigt. Innerhalb einer Regierungskoalition ist es ebenfalls üblich, dass die größere Partei dem kleineren Koalitionspartner das Vorschlagsrecht für einen Richter einräumt. Die Amtszeit der Richter beträgt zwölf Jahre und eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Eine wichtige Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes ist es, bestehende Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz zu prüfen. Das maßgebliche Instrument hierzu ist die **Normenkontrolle**. In der sogenannten abstrakten Normenkontrolle wird auf Antrag des Bundestages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder Bundesgesetzes mit dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz überprüft. In der konkreten Normenkontrolle hingegen legt ein Gericht ein Gesetz zur Prüfung vor, von dessen Unvereinbarkeit mit der Verfassung es überzeugt ist.

Zudem kann jeder Bürger, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt, **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht erheben. Eine Verfassungsbeschwerde kann sich gegen ein Gesetz, ein Gerichtsurteil oder eine behördliche Maßnahme richten. Das Bundesverfassungsgericht kann nach einer Prüfung auf deren Verfassungsmäßigkeit die Entscheidungen aller anderen Gerichte aufheben und Gesetze für ungültig erklären.

Des Weiteren entscheidet das Bundesverfassungsgericht bei **Verfassungstreitigkeiten zwischen staatlichen Organen** – also in Streitfällen zwischen den Ländern oder zwischen

den Ländern und dem Bund sowie zwischen Bundesorganen. Unter anderem werden die Karlsruher Richter angerufen bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, etwa bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder.

Als einziges Organ kann das Bundesverfassungsgericht eine Partei verbieten. Ein solches **Partei-Verbot** muss von der Regierung, dem Bundestag oder dem Bundesrat beantragt werden und kann nur ausgesprochen werden, wenn die Ziele der Partei oder die Handlungen ihrer Mitglieder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen. Damit schützt das Bundesverfassungsgericht die besondere Rolle der Parteien im demokratischen Willensbildungsprozess.

Bei einem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten kann vom Bundesverfassungsgericht auch die **Prüfung einer erfolgten Wahl** durchgeführt werden. Bei festgestellten Fehlern kann es eine Wiederholung der Wahl in dem betroffenen Wahlkreis anordnen.

In seinen Entscheidungen und Urteilen nimmt das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe wahr, das Grundgesetz rechtsverbindlich auszulegen. Da dieses nur allgemeine Grundsätze enthält, muss es immer wieder neu interpretiert werden, um den sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht zu werden.